

**EU-weite Ausschreibung der Übernahme
und Verwertung von Altpapier für den
Stadtreinigungs-, Transport- und
Baubetrieb Lüdenscheid - STL -**

**Leistungsbeschreibung und
besondere vertragliche Bedingungen**

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung	4
2.1.1	Leistungszeitraum	4
2.1.2	Vorgesehene Satzungsänderungen	4
2.1.3	Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2.1.4	Sicherheiten	5
2.1.5	Unterbeauftragung	5
2.1.6	Entgeltanpassung	5
2.1.7	Verwiegung des Altpapiers	6
2.1.8	Dokumentation	6
2.2	Leistungsspezifische Regelungen	8
2.2.1	Grundlagen/Begriffsbestimmungen	8
2.2.2	Altpapiermengen	9
2.2.3	Übernahme des Altpapiers	10
2.2.4	Standortbedingungen an die Übernahmestelle des Auftragnehmers	11
2.2.5	Mindestanforderungen an die Übernahmestelle	12
2.2.6	Transport und Logistik	13
2.2.7	Verwertung des übernommenen Altpapiers	13
3	Besondere vertragliche Bedingungen	15
4	Anlagen	37
A	Abfallentsorgungssatzungen	38
B	Entsorgungskalender 2026	38
C	Erläuterung der Standortanforderungen für die Übernahmestelle sowie der Wertungszuschläge	39
D	Muster zum Nachweis der Verfügbarkeit des Standortes für die angebotene Übernahmestelle	43
E	Altpapiermengen der Jahre 2023 – 2025	44

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung stehen dem Bieter die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, die Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen und besondere vertragliche Bedingungen) und der Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung

2.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebenden Leistungen sind ab dem 01.01.2027 zu erbringen. Die Leistungen werden bis zum 31.12.2028 (zwei Jahre) ausgeschrieben. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

2.1.2 Vorgesehene Satzungsänderungen

Bis zum Leistungsbeginn sind keine Änderungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver geplant, welche die ausgeschriebene Leistung beeinflussen.

2.1.3 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Vertrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit vergaberechtlich möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid bzw. der Stadt Halver und der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung des STL anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der den besonderen vertraglichen Bedingungen beiliegenden Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese einzuhalten.

2.1.4 Sicherheiten

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 50.000 EUR vorzulegen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sind unter dem Paragraphen „Sicherheiten“ in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

Der Bieter hat auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle bereits während der Angebotsbewertung eine entsprechende Bankbestätigung vorzulegen, dass die geforderte Bürgschaft im Auftragsfall gestellt wird, (vgl. auch Pkt. 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.1.5 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des TVgG-NRW zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Fachkunde bzw. der Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. auch Pkt. 2.2.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

2.1.6 Entgeltanpassung

Zum 01.01.2028 können die Angebotsentgelte für die Übernahme- und die Verwertungslogistik nach Maßgabe der besonderen vertraglichen Bedingungen angepasst werden. Grundlage für die Ermittlung des Anpassungssatzes sind die in den besonderen vertraglichen Bedingungen festgelegten Indizes.

Für die Verwertung von Altpapier gilt zudem eine Marktpreisregelung (Anpassung gemäß Index des Statistischen Bundesamtes).

2.1.7 Verwiegung des Altpapiers

Der Auftragnehmer hat an der von ihm angebotenen Übernahmestelle oder in unmittelbarer Nähe zum Standort der Übernahmestelle (max. 1 km Straßenentfernung, einfache Strecke) alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen, damit eine lückenlose Dokumentation über das übernommene und verwertete Altpapier ermöglicht wird. Der Auftragnehmer hat für die jeweils genutzte Waage einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung).

Bei der Verwiegung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das angelieferte Altpapier aus der kommunalen Sammlung und das Altpapier aus der gewerblichen Sammlung (vgl. auch Pkt. 2.2.1) sowie das angelieferte Altpapier aus dem Stadtgebiet Lüdenscheid und aus dem Stadtgebiet Halver jeweils getrennt verwogen wird. Sofern das Altpapier mit Containerzügen angeliefert wird, hat der Auftragnehmer zudem sicherzustellen, dass jeder angelieferte Container getrennt verwogen wird.

Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind u. a. folgende Punkte auszuweisen:

- Anlieferdatum
- Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang
- Abfallschlüsselnummer und Altpapiersorte
- Fahrzeugkennzeichen
- Name des Transporteurs
- Gewicht der Fahrzeuge/Containerzüge bzw. Einzelcontainer (Brutto/Tara)
- Art und Fassungsvermögen der Fahrzeuge/Container
- Herkunft des Altpapiers (Stadtgebiet Lüdenscheid oder Stadtgebiet Halver oder Name der Großanfallstelle)
- Gewicht des Altpapiers (Netto)
- Wiegescheinnummer
- Unterschrift des Fahrers

Die Wiegebelege müssen vom Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten auf der Waage ist nicht zulässig. Sämtliche Wiegebelege werden zur Abrechnung dem Auftraggeber vorgelegt.

2.1.8 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats eine lückenlose Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Unterlagen des Vormonats dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben (inkl. Verwertungsnachweise gem. VerpackG). Zudem hat der Auftragnehmer einmal jähr-

lich eine Dokumentation der übernommenen und verwerteten Altpapiermengen des Vorjahres zu erstellen und dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. Hierbei ist zu beachten, dass in der Dokumentation das Altpapier aus der kommunalen Sammlung und aus der gewerblichen Sammlung sowie das Altpapier aus dem Stadtgebiet Lüdenscheid und aus dem Stadtgebiet Halver jeweils getrennt aufgeführt sein muss.

Weitere Anforderungen bzgl. der Dokumentation sind unter dem Paragraphen „Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers“ in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

2.2 Leistungsspezifische Regelungen

2.2.1 Grundlagen/Begriffsbestimmungen

Der STL ist innerhalb des Stadtgebiets Lüdenscheid zuständig für die Sammlung und Entsorgung des Altpapiers aus Haushalten („kommunale Sammlung“). Darüber hinaus führt der STL auch eine „gewerbliche Sammlung“ von Altpapier aus Gewerbebetrieben im Stadtgebiet Lüdenscheid durch. Das Altpapier wird mittels über das Stadtgebiet verteilter Depotcontainer im Bringsystem, über Umleerbehälter im Bring- und Holsystem sowie über Presscontainer im Bringsystem erfasst.

Der STL führt zudem für die Stadt Halver die Sammlung und Entsorgung des Altpapiers aus Haushalten („kommunale Sammlung“) innerhalb des Stadtgebietes Halver durch. Das Altpapier wird mittels über das Stadtgebiet verteilter Umleerbehälter im Holsystem erfasst.

Altpapier im Sinne dieser Ausschreibung ist die vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten im Stadtgebiet Lüdenscheid und im Stadtgebiet Halver gesammelte Papier-, Pappe- und Kartonagefraktion, einschließlich der in die Behälter/Container eingeworfenen Störstoffe.

Das im Stadtgebiet Lüdenscheid erfasste Altpapier wird vom Auftraggeber in zwei Sorten unterschieden und getrennt an der vom Auftragnehmer benannten Übernahmestelle angeliefert:

- Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12) aus der „kommunalen Sammlung“
- Verpackungen aus Papier und Karton (EN 643 Nr. 1.04.00, vorher: B19 Kaufhausaltpapier) aus der „gewerblichen Sammlung“

Das im Stadtgebiet Halver erfasste Altpapier wird vom Auftraggeber ebenfalls getrennt von dem Altpapier aus der Stadt Lüdenscheid an der vom Auftragnehmer benannten Übernahmestelle angeliefert. Bei dem in der Stadt Halver erfassten Altpapier handelt es sich um gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12).

Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Übergabe bestimmter Papierqualitäten. Die Bieter können bei ihrer Kalkulation aber davon ausgehen, dass das Altpapier der üblichen Qualität von Altpapier aus der kommunalen Sammlung bzw. von Altpapier aus Gewerbebetrieben entspricht.

Hinweis:

Im Stadtgebiet Lüdenscheid wird Altpapier zum Teil an sogenannten Wertstoffsammelstellen über 1,1-m³-Umleerbehälter erfasst. Die Behälter sind in der Regel mit Behälterschlossern ausgestattet, um zu verhindern, dass die Behälterdeckel offenstehen. Die Behälterschlosser sind allerdings des Öfteren defekt. Der STL ist stetig bemüht, diese Defekte zu beheben, trotzdem können diese Teilmengen des Altpapiers stärker als das Altpapier, welches über die „Grüne Tonne“ (d. h. über die haushaltsnahe Erfassung) erfasst wird, mit Störstoffen durchsetzt oder durchnässt sein.

2.2.2 Altpapiermengen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungserbringung jährlich insgesamt folgende Altpapiermengen zu übernehmen und zu verwerten:

	Übernahme	Verwertung
Altpapier aus Haushalten in der Stadt Lüdenscheid (kommunale Sammlung)	3.000 Mg/a bis 3.700 Mg/a	2.000 Mg/a bis 3.700 Mg/a
Altpapier aus Haushalten in der Stadt Halver (kommunale Sammlung)	650 Mg/a bis 850 Mg/a	650 Mg/a bis 850 Mg/a
Altpapier aus Gewerbebetrieben in der Stadt Lüdenscheid (gewerbliche Sammlung)	650 Mg/a bis 850 Mg/a	650 Mg/a bis 850 Mg/a

Die jeweils in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt gesammelten kommunalen und gewerblichen Altpapiermengen sind in Anlage E aufgeführt.

Es ist zu beachten, dass derzeit nicht absehbar ist, wie sich in den kommenden Jahren die gesammelten Altpapiermengen entwickeln und gegebenenfalls welche künftigen Anteile an Verkaufsverpackungen zu berücksichtigen sind. Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der Auswertungsgröße eine entsprechende Mengenabschätzung vorgenommen, welche der Kalkulation zugrunde zu legen ist. Der Auftragnehmer hat zudem davon auszugehen, dass die Altpapiermengen während der Vertragslaufzeit sowie auch im Jahresverlauf schwanken können.

Hinweis der ausschreibenden Stelle:

In der aktuellen Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung (Lüdenscheid) haben sieben Systembetreiber gemäß VerpackG (Duale Systeme) die Herausgabe des PPK-Anteils verlangt. Die Laufzeit der Mitbenutzungsvereinbarung (Anlage 7) zur aktuellen Abstimmungsvereinbarung endet am 31.12.2028.

In der Stadt Halver hat bislang kein Systembetreiber gemäß VerpackG (Duale Systeme) die Herausgabe des PPK-Anteils verlangt.

Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, in welcher Menge miterfasste Verkaufsverpackungen aus PPK dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit mit übergeben werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch diese Mengen zu den angebotenen Entgelten für den Auftraggeber entsprechend der angebotenen Konditionen zu übernehmen und zu vermarkten/verwerten. (vgl. hierzu auch die Hinweise im Angebotsvordruck im Preisblatt 1 zur Mengenspannbreite).

2.2.3 Übernahme des Altpapiers

Die Übernahme des Altpapiers erfolgt an der vom Bieter im Angebotsteil II zu benennenden und zu beschreibenden Übernahmestelle. Die Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Dritten mit Müllsammelfahrzeugen und Containern in den Größen von 10 m³ bis maximal 40 m³, die teilweise in Containerzügen gefahren werden. Die Anlieferung und Verwiegung/Abrechnung der übergebenen Altpapiermengen erfolgt jeweils getrennt nach Altpapier aus der kommunalen Sammlung und Altpapier aus der gewerblichen Sammlung sowie getrennt nach Altpapier aus dem Stadtgebiet Lüdenscheid und dem Stadtgebiet Halver.

Das gesammelte Altpapier wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten, in der Regel werktätlich (Montag bis Samstag) an jedem Sammeltag an seiner Übernahmestelle übergeben. Das Altpapier wird lose übergeben. Die Entladung der Fahrzeuge/Containerzüge obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat die Übernahme des Altpapiers (inkl. Verwiegung) unabhängig von der Betriebsfähigkeit der von ihm benannten Übernahmestelle sicherzustellen. Dabei hat der Auftragnehmer auch dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Reinhaltung im Bereich der Übernahmestelle gewährleistet ist, um das angelieferte Papier vor Verschmutzung oder Nässe zu schützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das umzuschlagende Altpapier von anderen Abfallfraktionen vollständig getrennt zu halten. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das Altpapier keine Gerüche von anderen Abfällen annimmt.

Der Auftragnehmer hat bei der Übernahme des Altpapiers jeweils zu gewährleisten, dass der Zeitraum zwischen der Eingangs- und der Ausgangsverwiegung der Fahrzeuge des Auftraggebers („Entladungsvorgang“) maximal 20 Minuten beträgt. Containerzüge sind innerhalb von 45 Minu-

ten abzufertigen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Wartezeiten vor der jeweiligen Durchführung der Eingangsverwiegung zu vermeiden. Auf Nachfrage des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer zu belegen, dass der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Wartezeit getroffen hat.

Das übernommene Altpapier ist vom Auftragnehmer zu verwerten (vgl. Punkt 2.2.7).

Soweit über das kommunale Erfassungssystem auch Verkaufsverpackungen aus PPK miterfasst werden und von den Betreibern eines Systems gemäß VerpackG eine physische Übergabe gefordert ist, erfolgt an der vom Auftragnehmer benannten Übernahmestelle auch der Umschlag und die Übergabe einer entsprechenden Teilmenge des gesammelten Altpapiers an die Systembetreiber. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig mit, sofern sich für den Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung relevante Änderungen ergeben.

Optional: Führen von Mengenstromnachweisen gem. VerpackG

Der Auftragnehmer wird zudem gegebenenfalls mit dem Führen der notwendigen Mengenstromnachweise gemäß den Vorgaben des jeweils aktuellen VerpackG (§ 17) und gemäß den Anforderungen der jeweiligen Systembetreiber bzw. der Zentralen Stelle beauftragt. Im Angebotsvordruck erfolgt dazu eine entsprechende (optionale) Preisabfrage.

Die Beauftragung der v. g. Option erfolgt mit einer Vorlaufzeit von mind. drei Monaten zum 01.01. für jeweils ein Jahr und verlängert sich, sofern die Beauftragung nicht vom Auftraggeber drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, um ein weiteres Jahr.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig mit, sofern sich eine Änderung bzgl. der an die Betreiber von Systemen gemäß § 3 Abs. 16 VerpackG zu übergebenden Altpapiermengen oder sich andere für den Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung relevante Änderungen ergeben. Die ausschreibende Stelle weist darauf hin, dass sich während der Vertragslaufzeit die Zahl der festgestellten Systembetreiber ändern kann.

2.2.4 Standortbedingungen an die Übernahmestelle des Auftragnehmers

Die im Gebiet der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver erfassten Altpapiermengen werden vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten an den Auftragnehmer übergeben. Da der Auftraggeber über keine eigene Umschlaganlage verfügt und kein Ferntransport mit den Sammel-

fahrzeugen/Containerzügen durchgeführt werden kann, ist es aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen notwendig, dass der Transportaufwand minimiert wird. Aus diesem Grund werden Standortbedingungen für die Übernahmestelle vorgegeben.

Bei der Übernahmestelle kann es sich entweder um eine Umschlaganlage, ein Zwischenlager oder um eine Sortier-/Behandlungs- oder Verwertungsanlage handeln. Die Übernahmestelle muss für die Annahme und den Umschlag der in dieser Ausschreibung angegebenen Menge von Altpapier geeignet und mindestens überdacht sein. Übernahmestellen, welche die Standortbedingungen gemäß Anlage C nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Wichtig:

Eine Übernahme des Altpapiers ist nur an Standorten zulässig, welche die definierten Standortkriterien erfüllen. Eine Übernahme des Altpapiers an anderen Standorten ist nicht zulässig.

Eine ausführliche Beschreibung der Bewertung der angebotenen Übernahmestandorte sowie ein Berechnungsbeispiel findet sich in Anlage C zu den Vergabeunterlagen (vgl. auch Punkt 2.2.4 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.2.5 Mindestanforderungen an die Übernahmestelle

Die Übernahmestelle hat unter anderem folgende Mindestbedingungen einzuhalten:

- Die Übernahmestelle muss über eine LKW-Waage für die Verwiegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Mg und einer Länge von bis zu 20 Metern verfügen. Ist dies nicht möglich, hat die Verwiegung auf einer Waage in unmittelbarer Nähe zum Standort der Übernahmestelle zu erfolgen (max. 1 km Straßenentfernung, einfache Strecke).
- Die Anfahrt muss über öffentliche bzw. entsprechend ausgebaute Straßen uneingeschränkt gewährleistet und möglich sein.
- Das Erreichen und das Befahren der Übernahmestelle mit den Sammelfahrzeugen/Containerfahrzeugen/-zügen des Auftraggebers bzw. des von diesem benannten Dritten muss uneingeschränkt möglich sein.
- Die Übernahmestelle muss so dimensioniert sein, dass die Sammelfahrzeuge/Containerfahrzeuge/-züge des Auftraggebers bzw. des von diesem benannten Dritten ausreichend Fläche zum Rangieren haben.
- Die Übernahmestelle muss für die Annahme und den Umschlag von insgesamt bis zu 5.400 Mg Altpapier pro Jahr geeignet sein. Zudem muss eine Zwischenlagerung des Altpapiers bis zu einer Menge von 100 Mg möglich sein.

Bei der angebotenen Übernahmestelle sind folgende Mindestöffnungszeiten zu gewährleisten:

Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nach Feiertagsverschiebungen)

Eine Veränderung der Öffnungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

Sofern die vorgesehene Übernahmestelle zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht über eine Genehmigung zum Umschlag der erforderlichen Mengen pro Jahr verfügt, ist vom Bieter im Angebotsteil II schlüssig darzulegen, wie die Übernahme der angelieferten Altpapiermengen (Nutzungsfähigkeit) an dieser Übernahmestelle zum Leistungsbeginn sichergestellt wird. Hierbei kann beispielsweise darauf verwiesen werden, dass sich der Standort in einem Industriegebiet befindet und der Auftragnehmer somit einen Anspruch auf die Genehmigung zum Umschlag von Altpapier in o. g. Größenordnung hat.

Die angebotene Übernahmestelle ist vom Bieter im Angebotsteil II verbindlich zu benennen und zu beschreiben. Hierbei ist auch auf die bestehende Genehmigungssituation einzugehen. Darüber hinaus ist im Angebotsteil III ein Nutzungsnachweis (ggf. als Eigenerklärung) beizufügen.

2.2.6 Transport und Logistik

Der Auftragnehmer hat alle zwischen der Übernahme an der von ihm benannten Übernahmestelle und der abschließenden Verwertung des Altpapiers notwendigen Zwischen- bzw. Weitertransporte durchzuführen. Sofern die Übernahmestelle nicht identisch mit der Verwertungsanlage ist, sind somit die an der Übernahmestelle übernommenen Altpapiermengen vom Auftragnehmer umzuschlagen und zur Verwertungsanlage zu transportieren.

Die vorgesehene Logistik ist vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben. Die Altpapiermengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie die Altpapiermengen aus dem Stadtgebiet Lüdenscheid und aus dem Stadtgebiet Halver sind dabei stets voneinander getrennt zu halten.

2.2.7 Verwertung des übernommenen Altpapiers

Die stoffliche Verwertung (gegebenenfalls nach Sortierung) des übernommenen Altpapiers ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat die Verwertung des Altpapiers unter Ein-

haltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Altpapiermengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie aus der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver sind dabei jeweils getrennt zu verwerten bzw. abzurechnen.

Soweit das Altpapier vom Auftragnehmer sortiert wird und dabei Sortierreste anfallen, sind diese Sortierreste vom Auftragnehmer zu entsorgen. Die Entsorgung ist während der Vertragslaufzeit nachzuweisen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftragnehmer und sind von diesem bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit einen entsprechenden Verwertungsnachweis (inkl. Benennung der Verwertungsanlagen) für das Altpapier zu liefern. Weiterhin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber monatlich die Daten der Eingangsverwiegung an der entsprechenden Verwertungsanlage/Papierfabrik elektronisch zu übermitteln. Der Verwertungsnachweis muss für die Mengen der Dualen Systeme zudem den Vorgaben der Prüflinien Mengenstromnachweis (PLL Mengenstromnachweis) der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der jeweils aktuellen Version entsprechen.

Der Bieter hat die vorgesehenen Verwertungswege im Angebotsteil II zu beschreiben. Eine Benennung der vorgesehenen Verwertungsanlage/-n im Rahmen des Angebotes ist jedoch nicht notwendig.

Weitere Vorgaben zur Verwertung werden nicht gemacht.

3 Besondere vertragliche Bedingungen

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Rechte des Auftraggebers**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelte/Vergütungen**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Sicherheiten**
- § 12 Vertragsstrafen**
- § 13 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 15 Überwachung**
- § 16 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 17 Änderungskündigung**
- § 18 Außerordentliche Kündigung**
- § 19 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 20 Informationspflicht**
- § 21 Salvatorische Klausel**
- § 22 Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- I. Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)
- II. Kalkulation
- III. Bürgschaftserklärung

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese besonderen vertraglichen Bedingungen (= Vertrag) bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlage I)
- Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Durchführung der als Anlage I beiliegenden Leistungsbeschreibung (nach Maßgabe dieser besonderen vertraglichen Bedingungen).

(2) Altpapier im Sinne dieser Ausschreibung ist die vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten im Stadtgebiet Lüdenscheid gesammelte Papier-, Pappe- und Kartonagefraktion aus der kommunalen und gewerblichen Sammlung sowie die vom Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten im Stadtgebiet Halver gesammelte Papier-, Pappe- und Kartonagefraktion aus der kommunalen Sammlung, einschließlich der in die Behälter/Container eingeworfenen Störstoffe. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Übergabe bestimmter Papierqualitäten.

(3) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlage I), die damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid und die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver – in

der jeweils geltenden Fassung – maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Altpapier nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen und, soweit es nicht anteilig den Systembetreibern gemäß VerpackG zu übergeben ist, zu verwerten sowie die Verwertungserlöse an den Auftraggeber zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten sowie die Pflicht zur abfallrechtlichen Nachweisführung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse im Rahmen der vereinbarten Fristen. Ändern sich die Ansprechpartner, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der sachkundige Bevollmächtigte bzw. dessen Vertreter im Bedarfsfall kurz-

fristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(4) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Abfallarten und Abfallentsorgungsmaßnahmen, zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen der nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben, die sich aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver ergeben, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Eine mögliche Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend den Regelungen des § 9.

(6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

(7) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen. Ist die vorgesehene Anlage für die Übernahme oder die Verwertung des Altpapiers vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme und Verwertung des Altpapiers, inkl. Entsorgung der Störstoffe/Sortierreste, über eine andere dafür geeignete Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.

(8) Bis zum 31. Januar (nicht im 1. Auftragsjahr) sowie bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Altpapiermengen (getrennt nach kommunaler und ge-

werblicher Sammlung sowie getrennt nach Sammlung in der Stadt Lüdenscheid und in der Stadt Halver) des Vorjahres in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (Microsoft Excel) zu übergeben. In der Dokumentation müssen die Abfallmengen und Anfallstellen (Herkunft der Abfälle) getrennt aufgeschlüsselt sein. Der Auftragnehmer erstellt zudem einen monatlichen Nachweis über Art, Menge und Verbleib des übernommenen und verwerteten Altpapiers in Form einer Stoffstromstatistik. Bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats hat der Auftragnehmer des Weiteren eine lückenlose Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Unterlagen des Vormonats dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. Im Falle einer Mitverwertung von Altpapier für die Dualen Systeme ist der Verwertungsnachweis gemäß VerpackG ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats zu übersenden.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid oder der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

- (1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen (z. B. Wiegebelege) zu nehmen. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leis-

tungen nach diesem Vertrag Betriebsstätten oder Einrichtungen Dritter nutzt, vereinbart er mit dem Dritten zugunsten des Auftraggebers entsprechende Betretungsrechte sowie Rechte, Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber – nach erfolgloser, einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist – zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Rechte des Auftraggebers aus § 12 dieses Vertrags bleiben unberührt.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, die Mindestöffnungszeiten der Übernahmestelle gemäß § 6 Abs. 2, die in der Leistungsbeschreibung genannt sind, entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers anzupassen. Eine Entgeltanpassung aufgrund der Änderung der täglichen Öffnungszeiten ist nur möglich, wenn sich durch die vom Auftraggeber angewiesenen täglichen Öffnungszeiten die Gesamtöffnungszeit pro Woche verlängert.

§ 6

Leistungsumfang

(1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage I zum Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen der besonderen vertraglichen Bedingungen.

(2) Die Übernahme des Altpapiers erfolgt an der im Angebot des Auftragnehmers benannten Übernahmestelle. Ein Wechsel dieser Übernahmestelle ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten durch eine geänderte Übernahmestelle sind dem Auftraggeber zu erstatten.

(3) An der in Abs. 2 aufgeführten Übernahmestelle bzw. in unmittelbarer Nähe wird durch den Auftragnehmer jeweils eine Verwiegung des Altpapiers durchgeführt. Hierbei ist insbesondere eine getrennte Verwiegung der Altpapiermengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie der Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid und aus der Stadt Halver sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat für die genutzte Waage einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung). Auf dem Wiegebeleg der jeweiligen Verwiegung sind u. a. folgende Punkte auszuweisen: Anlieferdatum, Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang, Abfallschlüsselnummer und Altpapierorte, Fahrzeugkennzeichen, Name des Transporteurs, Gewicht der Fahrzeuge/Containerzüge bzw. Einzelcontainer (Brutto/Tara), Art und Fassungsvermögen der genutzten Fahrzeuge/Container, Herkunft des Altpapiers (Stadtgebiet Lüdenscheid oder Stadtgebiet Halver oder Name der Großanfallstelle), Gewicht des Altpapiers (Netto), Wiegescheinnummer, Unterschrift des Fahrers. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten auf der Waage ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen, damit eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Abfälle ermöglicht wird. Die Wiegebelege müssen vom Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Wiegebelege sind monatlich zusammen mit der Rechnung dem Auftraggeber zu übergeben. Die Eingangsverwiegung für das Altpapier ist maßgebend für die Abrechnungsgrundlage.

(4) Gegebenenfalls ist während der Vertragslaufzeit eine Übergabe von Teilmengen des übernommenen Altpapiers an den oder die Betreiber eines Systems gemäß VerpackG bzw. an deren Beauftragte notwendig. Daher kann sich die vom Auftragnehmer zu verwertende Altpapiermenge um eine noch nicht abschließend feststehende Teilmenge verringern. Der Auftragnehmer hat daher gegebenenfalls den Umschlag und die Verwiegung von Teilmengen für den/die Betreiber eines Systems gemäß VerpackG durchzuführen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig mit, sofern sich eine Änderung bezüglich der an den oder die Betreiber eines Systems gemäß VerpackG bzw. an deren Beauftragte zu übergebenden Altpapiermengen oder andere für den Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung relevante Änderungen ergeben.

(5) Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der im Altpapier gegebenenfalls enthaltenen Störstoffe durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

§ 7

Entgelte/Vergütungen

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers bzw. erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängige Vergütung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro gemäß den Regelungen des Angebotsvordrucks.

(2) Grundlage der Entgelt-/Vergütungsberechnung ist die Eingangsverwiegung für Altpapier an der vom Auftragnehmer benannten Übernahmestelle gemäß § 6 Abs. 2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in EUR. Die zu zahlenden Entgelte bzw. Vergütungen werden wie folgt bestimmt:

Die Abrechnung der Übernahmelogistik (inkl. Vorhaltung der Übernahmestelle) erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen Tonnage an Altpapier, wobei die Altpapiermengen aus Haushalten (kommunale Sammlung) und Gewerbebetrieben (gewerbliche Sammlung) sowie die Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid und aus der Stadt Halver jeweils getrennt abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Verwertungslogistik erfolgt auf Grundlage der tatsächlich für den Auftraggeber verwerteten Tonnage an Altpapier, wobei die Altpapiermengen aus Haushalten (kommunale Sammlung) und Gewerbebetrieben (gewerbliche Sammlung) sowie die Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid und aus der Stadt Halver jeweils getrennt abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Verwertung des Altpapiers aus Haushalten (kommunale Sammlung) erfolgt auf Grundlage eines Marktpreises. Grundlage dieses Marktpreises ist der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „Gemischtes Altpa-

pier (EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online Datenbank.

Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung des Verwertungserlöses ist der Indexstand von 69,5 Punkten (Altpapiersorte EN 643 Nr. 1.02.00) für Mai 2026. Dies bedeutet, dass bei diesem Indexstand der im entsprechenden Preisblatt des Angebotsvordrucks vom Auftragnehmer eingetragene Verwertungserlös gilt („Ausgangswert“).

Die für die Anpassung der monatlichen Vergütung zu Grunde zu legende Veränderung des Indexes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des jeweiligen Vormonats des Abrechnungsmonats im Vergleich zum Indexstand des Basismonats Mai 2026 (Basiswert: 69,5 Punkte).

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes/der neuen Vergütung gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt bzw. die neue Vergütung ist jeweils centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

Die Abrechnung der Entgelte und Verwertungserlöse erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. Erlöse.

Bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) ist vom Auftragnehmer eine Vergütung (= Gutschrift) an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungsentgelten ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten.

Abrechnungsgrundlage für die Leistung ist das festgestellte und dokumentierte Gewicht der Eingangsverwiegung des Altpapiers an der Übernahmestelle gemäß § 6 Abs. 2, wobei die Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid und aus der Stadt Halver jeweils getrennt abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Verwertung des Altpapiers aus Gewerbebetrieben (gewerbliche Sammlung) erfolgt auf Grundlage eines Marktpreises. Grundlage dieses Marktpreises ist der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „Verpackungen aus Papier und Karton (EN 643 Nr. 1.04.00 vorher: B19 Kaufhausaltpapier)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online Datenbank.

Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung des Verwertungserlöses ist der Indexstand von 67,8 Punkten (Altpapiersorte EN 643 Nr. 1.04.00) für Mai 2026. Dies bedeutet, dass bei diesem Indexstand der im entsprechenden Preisblatt des Angebotsvordrucks vom Auftragnehmer eingetragene Verwertungserlös gilt („Ausgangswert“).

Die für die Anpassung der monatlichen Vergütung zu Grunde zu legende Veränderung des Indexes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des jeweiligen Vormonats des Abrechnungsmonats im Vergleich zum Indexstand des Basismonats Mai 2026 (Basiswert: 67,8 Punkte).

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes/der neuen Vergütung gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt bzw. die neue Vergütung ist jeweils centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln.

Bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) ist vom Auftragnehmer eine Vergütung (= Gutschrift) an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungsentgelten ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten.

Abrechnungsgrundlage für die Leistung ist das festgestellte und dokumentierte Gewicht der Eingangsverwiegung des Altpapiers an der Übernahmestelle gemäß § 6 Abs. 2.

Die Abrechnung der Führung von Mengenstromnachweisen (Option) erfolgt als Jahrespauschale auf Grundlage der jeweils aktuellen Anzahl an Systembetreibern.

Die Abrechnung der Entgelte und Verwertungserlöse erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. Erlöse.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

(4) Alle zu zahlenden Entgelte sowie die zu zahlenden Vergütungen für die Verwertung des Altpapiers aus Gewerbebetrieben (gewerbliche Sammlung) verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die zu zahlenden Vergütungen für die Verwertung des Alt-

papiers aus Haushalten (kommunale Sammlung) sind ohne Umsatzsteuer (= netto) auszuweisen. Es gelten die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen monatlich in einfacher Ausfertigung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen. Die Rechnungen sind elektronisch einzureichen.

(2) Die Rechnung ist vom Auftraggeber jeweils innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der prüf-fähigen Rechnung und der Wiegebelege zu begleichen.

(3) Gutschriften für anfallende Vergütungen sind gesondert auszustellen und bis zum 15. des Folgemonats an den Auftraggeber zu überweisen. Der Auftragnehmer hat die Gutschriftsbeträge für Altpapier aus Gewerbebetrieben (gewerbliche Sammlung) inkl. Umsatzsteuer (= brutto) und die Gutschriftsbeträge für Altpapier aus Haushalten (kommunale Sammlung) ohne Umsatzsteuer (= netto) auszuweisen. Es sind die jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen anzuwenden.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung bzw. Gutschriften berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.

(5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt bzw. die zu zahlende Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9

Entgeltanpassung

(1) Zum 01.01.2028 können die vereinbarten Entgelte für die Übernahme- und die Verwertungslogistik gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen:

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times ((0,30 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + (0,20 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}}) + (0,15 \times L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}}) + 0,35)$$

Kurzlegende*:

P = Personalkosten

D = Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

L = LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

Info: Der Fixkostenanteil beträgt 0,35 (nicht anpassbar).

*** Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.**

(2) Grundlage für die Anpassung des jeweiligen Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juni des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juni 2026 („alt“).

Eine Entgeltanpassung kann nur dann durchgeführt werden, sofern die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung $\geq 2\%$ beträgt.

Die Anpassung der Entgelte für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Die neuen Entgelte gelten ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind zudem alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller) „Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller) „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt wird für das Endergebnis centgenau (bis auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4) Sollten nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des/der festgelegten Entgelte/s (gem. § 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen nach diesem Vertrag für den Auftraggeber führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeitragssteuer sowie die CO₂-Steuer auf Kraftstoffe gem. BEHG/TEHG, berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die Straßenmaut nach BFStrMG gemäß § 7 Abs. 3 zu keiner Entgeltanpassung.

(5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Widersprüche in der Kalkulation gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(6) Sollte während der Vertragslaufzeit die tatsächlich übernommene Altpapiermenge pro Jahr von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Spannbreiten abweichen und sich dadurch der Umfang, der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ändern, ist eine Anpassung der Entgelte zur Wiederherstellung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Verhältnisses von Leistung

und Gegenleistung möglich. Grundlage für die Entgeltneuberechnung ist die Kalkulation des Auftragnehmers. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Schadensminimierung bleibt davon unberührt.

(7) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 4 bis 6 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 10

Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11 Sicherheiten

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages, sicherzustellen.

(2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inkrafttreten des Vertrages (= Zuschlagserteilung) eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 50.000 EUR vorzulegen.

(3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.

(4) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 f. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde bzw. mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 BGB).
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“

Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 22 Abs. 3 für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.

(6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 12

Vertragsstrafen

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR je Vorgang bzw. 300 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Nebenpflichten zu entrichten:

500 EUR je Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme und/oder Verwertung von Altpapier
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation des übernommenen/verwerteten Altpapiers
- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle

- Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Störstoffe/Sortierreste

300 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung
- Verletzung der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme (inkl. Verwertungserlöse) festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 13

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB beim Unterauftragnehmer (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens von Juli 2026) beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit oder beim Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende technische und berufliche Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

(3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 15

Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen

Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 16

Vertragsdauer/Leistungsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2028.

(2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller weiteren damit verbundenen Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet mit Vertragende.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Änderungskündigung

(1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept oder die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid oder die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

(3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 18

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Frist für die Aufnahme der Übernahme des Altpapiers um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
- b) die Frist für die Vorlage der Bürgschaft um mehr als zehn Werktage überschritten wird,
- c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- g) der Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten verletzt.

(2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

- (4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.
- (5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 19

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 20

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 21

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

4 Anlagen

- A Abfallentsorgungssatzungen
- B Entsorgungskalender 2026
- C Erläuterung der Standortanforderungen für die Übernahmestelle sowie der Wertungszuschläge
- D Muster zum Nachweis der Verfügbarkeit des Standortes für die angebotene Übernahmestelle
- E Altpapiermengen der Jahre 2023 – 2025

A Abfallentsorgungssatzungen

Die aktuelle Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdenscheid kann im Internet wie folgt heruntergeladen werden:

www.stl-luedenscheid.de
> Aufträge/Service > Satzung und Formulare > Download Abfallentsorgungssatzung

Die aktuelle Abfallentsorgungssatzung der Stadt Halver kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.halver.de
> Rathaus & Politik > Ortsrecht > Entsorgung – Abfall, Abwasser und Straßenreinigung
> Abfallentsorgung - Satzung

B Entsorgungskalender 2026

Der aktuelle Entsorgungskalender der Stadt Lüdenscheid kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.stl-luedenscheid.de
> Aufträge/Service > Satzung und Formulare > Download Entsorgungskalender 2026

Der aktuelle Entsorgungskalender der Stadt Halver kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

zurzeit nur in der App „Abfall Halver“

C Erläuterung der Standortanforderungen für die Übernahmestelle sowie der Wertungszuschläge

Grundlagen

Bereits in der Leistungsbeschreibung wurde dargestellt, dass von den Sammel- bzw. Transportfahrzeugen kein Ferntransport durchgeführt werden kann. Daher ist es im Rahmen der Leistungserbringung notwendig, dass vom Auftragnehmer eine geeignete Übernahmestelle angeboten wird. Hierbei kann es sich sowohl um eine Umschlaganlage, ein Zwischenlager als auch um eine Sortier-, Behandlungs- bzw. Verwertungsanlage handeln.

Der Aufwand für den Transport des Altpapiers zur Übernahmestelle des Bieters/Auftragnehmers soll sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch unter ökologischen Gesichtspunkten so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund gibt der Auftraggeber Kriterien für zulässige Standorte vor. Diese Kriterien sind vom Bieter zwingend einzuhalten. Hierbei ist zu beachten, dass je Bieter **maximal eine Übernahmestelle** angeboten werden kann.

Wertungszuschläge

Im Rahmen der Angebotsbewertung wird je nach Standort der Übernahmestelle zum Angebotspreis ein Wertungszuschlag addiert. Dieser Wertungszuschlag wird bei der preislichen Auswertung der Angebote (vgl. Punkt 2.2.4 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) als Netto-Betrag berücksichtigt.

Ob ein Angebotspreis mit einem Wertungszuschlag belegt wird bzw. von der Wertung ausgeschlossen wird, richtet sich nach der Höhe des gesamten Transportaufwandes, der beim Transport des Altpapiers aus der Stadt Lüdenscheid und aus der Stadt Halver zu der angebotenen Übernahmestelle entsteht. Als fiktiver Ausgangspunkt wird für die Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid der Betriebshof der STL und für die Altpapiermengen aus der Stadt Halver der Mittelpunkt der Stadt Halver angenommen.

Ermittlung des Transportaufwandes

Der Transportaufwand wird unter Berücksichtigung der Altpapiermenge ermittelt. Hierbei werden die im Angebotsvordruck genannten Auswertungsgrößen für die Übernahmelogistik von insgesamt 4.250 Mg/a Altpapier aus der Stadt Lüdenscheid (3.500 Mg/a aus der kommunalen Samm-

lung und 750 Mg/a aus der gewerblichen Sammlung) bzw. von 800 Mg/a Altpapier aus der Stadt Halver zugrunde gelegt.

Diese Altpapiermengen pro Jahr (Auswertungsgrößen) werden mit den realen Entfernungskilometern je einfacher Strecke [km] vom Betriebshof des STL bzw. vom Mittelpunkt der Stadt Halver zur angebotenen Übernahmestelle multipliziert. Auf diese Weise wird der Transportaufwand zur jeweils angebotenen Übernahmestelle auf die gleiche Weise ermittelt.

Der Transportaufwand wird von der ausschreibenden Stelle unter Anwendung des im Internet zur Verfügung stehenden und derzeit kostenfreien Routenplaners „Google Maps“ (Webadresse: <http://maps.google.de/maps>) unter Nutzung des aktuellen und derzeit kostenfreien Internetbrowsers „Mozilla Firefox“ ermittelt. Im Untermenü „Routenoptionen“ sind keine Optionen anzukreuzen/auszuwählen.

Startadresse ist für die Altpapiermengen aus der Stadt Lüdenscheid der Betriebshof der STL (Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid) und für die Altpapiermengen aus der Stadt Halver der Mittelpunkt der Stadt Halver (Eingabe des Ortsnamens ohne weitere Angaben).

Zielpunkt ist die Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname) der vom Bieter vorgesehenen und verbindlich angebotenen Übernahmestelle.

Startzeitpunkt für die Berechnungen ist der 04.01.2027, 11:00 Uhr.

(Der Startzeitpunkt ist im Dropdown-Menü „Jetzt Starten“ einstellbar; hier ist die Einstellung „Abfahrt ab“ auszuwählen und der vorgenannte Startzeitpunkt einzutragen.)

Es ist nachfolgend die Route mit den geringsten Streckenkilometern auszuwählen, die von „Google Maps“ ermittelt wird. Weitere Routenänderungen sind nicht vorzunehmen.

Die so ermittelten Kilometerangaben werden gemäß den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle Kilometer gerundet. Für die Bewertung des Angebotes gilt ausschließlich die Berechnung der ausschreibenden Stelle zum Zeitpunkt der Auswertung (unter Berücksichtigung des vorgenannten Startzeitpunktes).

Der Bieter kann seinem Angebot als gesonderte Erklärung im Angebotsteil V eine eigene Transportstreckenberechnung, z. B. mit Hilfe eines Routenplanerausdrucks, beifügen. Die Angaben des Bieters dienen jedoch lediglich der Plausibilitätsprüfung. Zudem ist die vom Bieter errechnete Transportentfernung im Angebotsvordruck einzutragen.

Das folgende **Beispiel** erläutert die Ermittlung des Transportaufwandes für eine fiktive Übernahmestelle:

Ausgangspunkt	Transportierte Abfallmenge [Mg/a]		(einfache) Entfernung zur Übernahmestelle [km]		Transportaufwand zur Übernahmestelle [tkm/a]
Betriebshof STL	4.250	x	20	=	85.000
Mittelpunkt der Stadt Halver	800	x	15	=	12.000
Transportaufwand pro Jahr insgesamt				=	97.000

Bewertung des Transportaufwandes

Ausgehend von dem ermittelten gesamten Transportaufwand wird nun betrachtet, ob

- der Standort mit einem Wertungszuschlag belegt wird oder
- das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss, weil der Transportaufwand das zulässige Maximum übersteigt und der Standort somit nicht zulässig ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Transportaufwandsgrenze, nach der ein Angebot mit einem Wertungszuschlag belegt wird oder von der Wertung ausgeschlossen wird (zu großer Transportaufwand).

Der Wertungszuschlag wird mit 0,30 EUR/tkm angesetzt. Der errechnete Wertungszuschlag wird gemäß den kaufmännischen Rundungsregelungen auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Wertungszuschlag ist über die Vertragslaufzeit konstant.

Transportaufwandsgrenze

Transportaufwand mit Wertungszuschlag	<u>Nicht zulässiger</u> Transportaufwand
≤ 225.000 tkm/pro Jahr	> 225.000 tkm/pro Jahr

Gemäß der vorgenannten Tabelle ist die im **Beispiel** angenommene Übernahmestelle zulässig, da der gesamte Transportaufwand zu dem fiktiven vorgesehenen Standort mit 97.000 tkm/a unterhalb der festgelegten Transportaufwandsgrenze mit Wertungszuschlag liegt. Bei Nutzung der im vorstehenden Beispiel angegebenen Übernahmestelle wird zum Angebotspreis daher ein Wertungszuschlag hinzugefügt. Es errechnet sich in diesem Beispiel somit folgender Wertungszuschlag:

$$97.000 \text{ tkm/a} \times 0,30 \text{ EUR/tkm} = \underline{29.100 \text{ EUR/a (netto)}}$$

$$\underline{29.100 \text{ EUR/a (netto)} \times 2\text{a} = 58.200 \text{ EUR (netto) Wertungszuschlag für die Vertragslaufzeit}}$$

Der sich ergebende Wertungszuschlag von 58.200 EUR (netto) für die Vertragslaufzeit von zwei Jahren wird zum Gesamtentgelt (inkl. der im Rahmen der Auswertung zugrunde zu legenden Umsatzsteuer) addiert.

D Muster zum Nachweis der Verfügbarkeit des Standortes für die angebotene Übernahmestelle

Erklärung zur Verfügbarkeit des Standortes der vorgesehenen Übernahmestelle

(Mustertext zur Vorgabe der Mindestinhalte)

Hiermit bestätigt ,
(*Name des Eigentümers/Betreibers der vorgesehenen Übernahmestelle*)

dass
(*Name des Bieters*)

berechtigt ist, ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 den Standort

.....
(*Adresse des Standortes der vorgesehenen Übernahmestelle inkl. Name/Bezeichnung der Übernahmestelle*)

zur Übernahme/zum Umschlag von Altpapier aus der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver in einer Menge von 4.300 Mg/a bis 5.400 Mg/a zu nutzen.

.....
(*Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel*)

Hinweis der ausschreibenden Stelle:

Durch den Nutzungsnachweis ist vom Bieter darzulegen, dass dieser tatsächlich berechtigt ist, den Standort der vorgesehenen Übernahmestelle im genannten Zeitraum sowie in der genannten Menge zu nutzen. Sofern derzeit noch keine Genehmigung an diesem Standort zur Übernahme/zum Umschlag von Altpapier vorliegt, ist im Angebot darzulegen, wie die Übernahme/der Umschlag zum Leistungsbeginn sichergestellt werden soll (vgl. Pkt. 2.2.5).

Achtung:

Dies ist ein Mustertext zu notwendigen Mindestinhalten. Der Text kann nicht ohne Prüfung sowie ggf. anbotsspezifischen Anpassungen übernommen werden.

E Altpapiermengen der Jahre 2023 – 2025

Altpapiermengen in den Jahren 2023 – 2025 aus der Stadt Lüdenscheid

Jahr	Altpapier aus der kommunalen Sammlung in Mg/a*	Altpapier aus der gewerblichen Sammlung in Mg/a
2023	3.886	895
2024	3.705	846
2025	3.550	748

* inkl. Verkaufsverpackungen aus PPK (derzeit 35 %)

Altpapiermengen in den Jahren 2023 – 2025 aus der Stadt Halver

Jahr	Altpapier aus der kommunalen Sammlung in Mg/a*
2023	840
2024	870
2025	822

* inkl. Verkaufsverpackungen aus PPK (derzeit 203 Mg/a)